

---

## **Richtlinien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zum Habilitationsverfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der geltenden Habilitationsordnung der Universität Ulm. Diese Richtlinien dienen ausschließlich als Orientierungshilfe bzw. als Ergänzung zur Habilitationsordnung.

### **Vorbemerkung**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Inhalt:**

1. Anzeige der Habilitationsabsicht / Vorstellungsvortrag
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Habilitationsausschuss
4. Habilitationsgesuch
5. Wissenschaftlicher Vortrag
6. Widerruf der Lehrbefugnis nach Nichterfüllung der Lehrverpflichtung
7. In-Kraft-Treten

## **1. Anzeige der Habilitationsabsicht und Vorstellungsvortrag**

Der Bewerber bringt seine Habilitationsabsicht dem Habilitationsausschuss der Fakultät zur Kenntnis. Er reicht hierzu einen Lebenslauf, eine Liste der Lehrveranstaltungen, der Forschungsgebiete und eine Liste der Veröffentlichungen ein und gibt den geplanten Titel seiner Habilitationsschrift sowie das Fachgebiet, für das eine Habilitation angestrebt wird, bekannt. Der Habilitationsausschuss diskutiert das Vorhaben und prüft die formalen Voraussetzungen.

Bei Befürwortung stellt der Bewerber der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie das Vorhaben in einem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer vor. Dieser Vortrag soll mindestens 6 Monate vor der geplanten Eröffnung des Verfahrens stattfinden. Den Vortragstermin stimmt der Bewerber mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sowie mit den interessierten Professoren und Privatdozenten der Fakultät ab.

Die Professoren und Privatdozenten der Fakultät erhalten mit der Ankündigung auch einen Lebenslauf, eine Liste der Lehrveranstaltungen, der Forschungsgebiete und eine Liste der Veröffentlichungen.

Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag beraten der Habilitationsausschuss sowie die dem Habilitationsausschuss nicht angehörnden hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren und habilitierten Mitglieder das geplante Vorhaben und nehmen hierzu Stellung.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen, § 2 Habilitationsordnung**

Der Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Lehre gemäß § 2 gilt als erbracht, wenn der Bewerber Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt vier Semester-Wochenstunden

in den letzten drei Semestern oder sechs Semester-Wochenstunden insgesamt vor seiner Bewerbung durchgeführt hat.

Die Absolvierung des hochschuldidaktischen Qualifizierungsprogramms „Fit für die Lehre - Hochschuldidaktische Grundlagen 1 + 2“ des Hochschuldidaktikzentrums Baden-Württemberg (HDZ) vor der Bewerbung wird von der Habilitationskommission empfohlen.

### **3. Habilitationsausschuss, § 7 Habilitationsordnung**

Der Habilitationsausschuss setzt sich aus dem amtierenden Dekan bzw. einem von ihm benannten Vertreter aus dem Dekanat sowie je einem Mitglied der drei Fachbereiche der Fakultät (Informatik, Ingenieurwissenschaften und Psychologie) entsprechend § 7 Abs. 2 zusammen. Für die Mitglieder der Fachbereiche wird jeweils auch ein Vertreter benannt. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt.

### **4. Habilitationsgesuch, § 8 Habilitationsordnung**

Dem Habilitationsgesuch sind gemäß § 8 Abs. (2) Buchstabe c) insgesamt zehn gedruckte Exemplare (davon zwei mit Hardcover-Bucheinband) sowie ein Exemplar in elektronischer Form (PDF-Format) der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen beizufügen.

### **5. Wissenschaftlicher Vortrag, § 12 Habilitationsordnung**

Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrags des Habilitanden (§ 12) soll 45 Minuten betragen.

### **6. Widerruf der Lehrbefugnis nach Nichterfüllung der Lehrverpflichtung, § 18 Habilitationsordnung**

Die Lehrbefugnis des Privatdozenten wird gemäß § 18 Abs. (2) widerrufen, wenn der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, mehr als zwei Jahre seinen Lehrverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2016 in Kraft.